
Verteilreglement betreffend den Vergütungsanspruch für das Zugänglichmachen von audiovisuellen Werken (Gemeinsamer Tarif 14)

Gültig für Nutzungen ab 1. Januar 2022

I Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich

- 1.1. Das Verteilreglement (VR) regelt die Verteilung der Einnahmen aus der kollektiven Verwertung von audiovisuellen Werken in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, sowie die Verteilung von Einnahmen aus ausländischer Kollektivverwertung.
- 1.2. Als audiovisuelle Werke gelten schöpferische Bild- und Bildtonabfolgen unabhängig von ihrem technischen Herstellungsverfahren.

2. Anwendung

- 2.1. Das Reglement findet auf alle Rechtsfragen Anwendung, für die es nach Wortlaut oder Auslegung eine Bestimmung enthält.
- 2.2. Können dem Reglement keine Vorschriften entnommen werden, so entscheidet der Verwaltungsrat sinngemäss, wobei er Rechtsprechung, Lehre und internationale Usanz beachtet.
- 2.3. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) und Obligationenrecht (OR) sind sinngemäss anwendbar.

3. Berechtigte

- 3.1. Gemäss diesem Reglement gelten als Berechtigte, die damit Anteile an den Einnahmen aus der Verwendung ihrer Werke erhalten können:
 - a) Die Urheber/innen sowie deren Erb/innen, und zwar:
 - die Drehbuch- und oder Dialogautor/innen sowie allfällige Übersetzer/innen der Dialoge, welche allerdings nur zu 1/10 am Drehbuchanteil partizipieren, und
 - die Regisseurin oder der Regisseur;
 - b) Die derivaten Rechteinhaber/innen, und zwar:
 - die Produzentin (d.h. die Filmherstellerin) oder
 - ein/e andere/r Rechteinhaber/in, der/die über die entsprechenden Rechte verfügt;
 - c) Weitere Miturheber/innen ausserhalb der Funktionen Drehbuch/Dialoge und Regie im Rahmen der Bestimmungen von Ziff. 3.2 nachfolgend.
- 3.2. Wer in einer anderen Funktion als Drehbuch/Dialoge oder Regie Genossenschafter/in oder Auftraggeber/in der SSA ist, gilt bei jenen Werken als berechtigt, bei denen er/sie durch die Produzentin als berechtigt angemeldet wurde oder bei denen er seine/sie ihre Berechtigung belegen kann.



Wer in einer anderen Funktion als Drehbuch/Dialoge oder Regie Mitglied einer Schwestergesellschaft der SSA ist und in dieser Funktion im betreffenden Land als Miturheber/in generell und werkbezogenen Entschädigungen aus dem Erlös von Zweitnutzungsrechten erhält, gilt auch bei der SSA generell als berechtigt.

Die Berechtigung derjenigen, die in einer anderen Funktion als Drehbuch/Dialoge oder Regie mitgewirkt haben, ist auf Kino- und TV-Filme (Spiel- und Dokumentarfilme) und TV-Serien beschränkt.

Wer in einer anderen Funktion als Drehbuch/Dialoge oder Regie mitgewirkt hat, kann nur bei Werken ab Produktionsjahr 1996 als berechtigt anerkannt werden.

4. Schwestergesellschaften und andere Gruppierungen von Berechtigten

- 4.1. Die SSA ist verpflichtet, über Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Schwestergesellschaften die gegenseitige Rechtswahrnehmung sicherzustellen.
- 4.2. Die Beziehungen mit ausländischen Gesellschaften richten sich in der Regel nach den Grundsätzen internationaler Dachorganisationen.
- 4.3. Falls eine ausländische Gesetzgebung oder eine ausländische Gesellschaft Abzüge von mehr als 10% für Kultur und Vorsorge vorsieht, ist die SSA berechtigt, gemäss Entscheidung des Verwaltungsrats von den diesbezüglichen Verwertungsanteilen Abzüge in derselben Grössenordnung vorzunehmen.
- 4.4. Grundsätzlich erfolgt auch die Abrechnung mit Schwestergesellschaften und anderen Gruppierungen von Berechtigten bezogen auf bestimmte Werke und Berechtigte. Die SSA kann aber in Ausnahmefällen auch Verträge zur pauschalen Wahrnehmung der Rechte und Verteilung der Entschädigungen abschliessen, wobei bei der Festsetzung des auf die Gruppierung entfallenden Anteils an der Entschädigung die Grundsätze dieses Verteilreglements zu beachten sind.
Soweit für bestimmte Werkkategorien eine pauschale Abrechnung mit einer Gruppierung von Rechteinhaber/innen vorgesehen ist, können auch die an solchen Werken beteiligten Urheber/innen verpflichtet werden, eine gemeinsame Zahlstelle zu bezeichnen und umgekehrt; eine individuelle Verteilung scheidet in diesen Fällen aus.
- 4.5. Die SSA kann die Auszahlung von Entschädigungen an Schwestergesellschaften oder Gruppierungen von Berechtigten zurückbehalten, wenn die Gegenseite ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

5. Unterlagen und Dokumentation

- 5.1. Die Verteilung erfolgt aufgrund des SSA-Werkregisters, der Verzeichnisse der genutzten Werke (z.B. Sendeprotokolle, Programmhefte usw.), aufgrund weiterer Unterlagen, die zur Verfügung stehen, sowie aufgrund eigener Nachforschungen, wobei der Aufwand für die Dokumentation und Verteilung in einem angemessenen Verhältnis zum zu verteilenden Erlös zu stehen hat.
- 5.2. Mitglieder, Auftraggeber/innen und Schwestergesellschaften sind verpflichtet, ihre Werke und die Rechte daran, über die sie verfügen oder die sie verwalten, anzumelden und sämtliche nachträglichen Änderungen mitzuteilen.
Sie haften für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihnen gemachten Angaben.
Unterlassen sie es, Anfragen der SSA zur Rechtesituation zu beantworten, so wird davon ausgegangen, dass sie das die Anfrage betreffende Recht nicht besitzen.



- 5.3. Bei der ordentlichen Verteilung werden jene Werke berücksichtigt, welche innerhalb der für den fraglichen Verteilbereich im besonderen Teil dieses Reglements festgelegten Fristen angemeldet worden sind.
- 5.4. Für eine klare Identifikation benötigt die SSA von den Berechtigten die auf dem Werkanmeldeformular erfragten Angaben, insbesondere Angaben über den Originaltitel, Sprachversionentitel und Episodentitel, das Produktionsjahr und -land, die Werkkategorie (Typ und Genre), die Werkdauer sowie Angaben über die beteiligten Berechtigten.
Die Geschäftsleitung ist befugt, die für eine klare Identifikation und Abrechnung erforderlichen Angaben im Detail verbindlich festzulegen.

6. Verteilungsgrundsätze

- 6.1. Die SSA verteilt den Verwertungserlös nach diesem Verteilreglement, ohne dass dadurch die vertraglichen Abmachungen zwischen den Beteiligten aufgehoben werden.
- 6.2. Der Verwertungserlös wird in der Regel nach Massgabe des Ertrags der einzelnen Werke verteilt.
Lässt sich die tatsächliche Nutzung der einzelnen Werke oder eine genaue Erfassung der Berechtigten pro einzelne Werkverwendung nicht oder nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand ermitteln, darf von diesem Grundsatz abgewichen werden. Auch in diesem Fall hat aber die Verteilung nach überprüfbaren und sachgerechten Kriterien zu erfolgen.
- 6.3. Zwischen Urheber/innen und allfälligen anderen derivativ Berechtigten aus Vertrag ist der Erlös aus Entschädigungen für Massennutzungen so zu verteilen, dass den Urheber/innen ein angemessener Anteil verbleibt.
Den nach diesem Reglement Berechtigten bzw. deren Gesellschaften bleibt es vorbehalten, in Berücksichtigung allfälliger anderslautender vertraglicher Abmachungen unter sich eine Ausgleichung vorzunehmen.
Eine von diesem Grundsatz abweichende Verteilung durch die SSA ist dagegen zulässig, wenn der Verteilaufwand unzumutbar wäre.
- 6.4. Der auf eine Nutzung entfallende Anteil wird – soweit das vorliegende Verteilreglement nicht für bestimmte Rechte eine anderslautende Regelung vorsieht – grundsätzlich unter Berücksichtigung von Ziff. 6.3 nach folgendem Schlüssel auf die Berechtigten verteilt:
- a) zur Hälfte (d.h. 50 Punkte) an die Urheber/innen der Funktionen Drehbuch/Dialoge und Regie sowie an deren Erben, und zwar:
 - 25% (bzw. 25 Punkte) für die Funktion Drehbuch/Dialoge und
 - 25% (bzw. 25 Punkte) für die Funktion Regie,
 - b) zur Hälfte (bzw. 50 Punkte) an die derivativen Rechteinhaber/innen.
- Für allfällige andere Miturheber/innen und deren Erb/innen stehen gesamthaft weitere 10 Punkte zur Verfügung, welche – ohne gegenteilige Mitteilung in der Werkanmeldung durch die Produzentin – zu gleichen Teilen auf die angemeldeten andern Miturheber/innen verteilt werden, wobei pro Person nie mehr als 5 Punkte zugestanden werden.
- 6.5. Die SSA verteilt den Erlös grundsätzlich auch dann nach den in Ziff. 6.4 festgehaltenen Grundsätzen, wenn die Berechtigten unter sich einen andern Verteilschlüssel vereinbart haben sollten. Diesen bleibt es freigestellt, unter sich einen Ausgleich vorzunehmen.
- 6.6. Gibt es in einer Funktion keine Berechtigten oder sind diese der SSA nicht bekannt, so kommt deren Anteil der Gesamtheit aller Berechtigten der SSA zugute.



- 6.7. Sind pro Funktion mehrere Berechtigte vorhanden, so teilen sie sich – ohne Mitteilung einer gegenteiligen Vereinbarung – zu gleichen Teilen in den auf die Funktion entfallenden Anteil. Die SSA kann für die Auszahlung die Angabe einer gemeinsamen Zahlstelle verlangen oder eine/n von ihnen als gemeinsame Zahlstelle bestimmen.
- 6.8. Einigen sich bei ausländischen Werken die repräsentativen Verbände der Berechtigten generell auf einen davon abweichenden Aufteilschlüssel, kann die SSA deren Verteilschlüssel übernehmen. Soweit Berechtigte einer Verwertungsgesellschaft angehören, mit der die SSA ein Vertrag verbindet, gilt für das fragliche Werk indessen der ordentliche Verteilschlüssel von Ziff. 6.4.
- 6.9. Der den Rechteinhaber/innen zustehende Anteil wird der Produzentin ausbezahlt.
- 6.10. Ist die territoriale Abgrenzung aufgrund einer sprachregionalen Ausscheidung nicht oder nur mit übermässigem Aufwand klar festzustellen, kann der auf die beteiligten Rechteinhaber/innen entfallende Anteil zu gleichen Teilen auf diese verteilt werden. Wünscht eine/r der Beteiligten – bevor die Auszahlung stattgefunden hat – eine andere Verteilung, so kann der gesamte Anteil hinterlegt werden, bis der SSA von den Beteiligten eine Einigung vorgelegt wird.
Bei Mehrkanaltonausstrahlungen wird jene Sprachversion berücksichtigt, welche der Sprache des Senders entspricht. Der Verwaltungsrat kann diesbezüglich weitere Detailregelungen erlassen.
- 6.11. Bei der Verteilung werden nur Werke berücksichtigt, die fristgerecht angemeldet worden sind und deren Berechtigte Genossenschafter/in oder Auftraggeber/in der SSA oder einer vertraglich mit der SSA verbundenen Schwestergesellschaft sind.
Bei Filmen, welche in Katalogen oder andern öffentlichen, in der Schweiz erscheinenden Publikationen vollständig dokumentiert sind, werden die allenfalls Berechtigten angeschrieben, falls sie noch nicht Mitglied der SSA sind oder den Film noch nicht angemeldet haben; sie nehmen aber erst, nachdem sie der SSA als Genossenschafter/in beigetreten oder Auftraggeber/in geworden sind, erstmals an einer Verteilung teil.
- 6.12. Werke oder Werkteile von weniger als fünf Minuten Länge werden bei Erfassung und Verteilung berücksichtigt, falls der oder die Berechtigte der SSA deren Nutzung belegt und die nötigen Detailangaben liefert.
Dasselbe gilt für Werke oder Werkteile, welche in den Programmunterlagen unter einem Sendetitel und nicht unter dem Werktitel aufgeführt sind, der in der SSA-Werkanmeldung angegeben wurde.
Bruchteile von Minuten werden gerundet auf: die nächste Minute, wenn der Bruchteil 30 Sekunden oder mehr beträgt, die vorherige Minute, wenn der Bruchteil weniger als 30 Sekunden beträgt.
- 6.13. Der Verwaltungsrat kann beschliessen, bestimmte Werkkategorien (namentlich blosser Übertragungen, denen jedoch Werkcharakter zukommt, wie beispielsweise TV-Aufzeichnungen oder TV-Inszenierungen von Musikwerken, Theatern, Kabaretts, Zirkusvorführungen, Quiz oder Spielen) pauschal aufgrund ihrer Sendedauer abzurechnen, wobei ebenfalls die Sendedaten zu melden sind.
- 6.14. Fünf Jahre nach der ordentlichen Verteilung erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber der SSA.



7. Abzugsberechtigte Beträge

- 7.1. Von den einkassierten Gesamteinnahmen zieht die SSA folgende Beträge ab:
 - a) den Aufwand der Gesellschaft;
 - b) gesetzliche oder durch den Verwaltungsrat beschlossene Rückstellungen für verspätet gemeldete Ansprüche; nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren werden diese Beträge den aktuell zu verteilenden Nettoentschädigungen zugeschlagen;
 - c) die statutarisch vorgesehenen Einlagen in die Sozial- und Kulturfonds gemäss den Beschlüssen der Generalversammlung.
- 7.2. Für verspätete Meldungen von Ansprüchen wird ein Reservefonds eingerichtet. Der Verwaltungsrat erlässt dazu die Details.
- 7.3. In der Regel werden den einzelnen Verteilbereichen die Verwaltungskosten zu gleichen Teilen berechnet. Ist der Aufwand in bestimmten Verteilbereichen höher, kann von diesem Grundsatz abgewichen und bestimmten Verteilbereichen ein anderer Anteil an den Verwaltungskosten belastet werden.
- 7.4. Die SSA kann für besonders aufwendige Dienstleistungen Entschädigungen verlangen. Der Vorstand erlässt eine Entschädigungsordnung.

8. Abrechnungen und Freigrenzen

- 8.1. Im Rahmen des ordentlichen Abrechnungsverfahrens erhalten die Berechtigten zuerst eine Kontrollliste mit den von der SSA erfassten Nutzungen zugestellt. Gegen diese Kontrollliste kann innert 30 Tagen ab Versanddatum schriftlich begründet Einspruch erhoben werden, unter Angabe allenfalls fehlender Nutzungen. Ohne Einspruch gelten die Kontrolllisten und die darauf basierenden Abrechnungen als anerkannt. Gestützt auf die bereinigten Kontrolllisten erfolgen die Abrechnungen; diese haben definitiven Charakter und sind nicht mehr anfechtbar.
- 8.2. Genossenschafter/innen und Auftraggeber/innen haben für die Auszahlung ein Bank- oder Post-Konto anzugeben. In begründeten Spezialfällen kann von dieser Auszahlungsart abgewichen werden. Anteile von Genossenschafter/innen oder Auftraggeber/innen, deren Auszahlungsadresse nicht in Erfahrung gebracht werden kann, werden nach den Bestimmungen der einzelnen Verteilbereiche errechnet und diesen gutgeschrieben. Kann der Betrag nicht innert fünf Jahren überwiesen werden, verfällt der Anspruch.
- 8.3. Bei Genossenschafter/innen und Auftraggeber/innen der SSA erfolgt die Auszahlung direkt an diese, während bei Berechtigten, die einer Schwestergesellschaft angehören, die Auszahlung an die entsprechende Schwestergesellschaft erfolgt. Die Abtretung von Forderungen gegenüber der SSA ist unzulässig bzw. braucht sich diese nicht entgegenhalten zu lassen.
- 8.4. Der Verwertungserlös wird den Berechtigten mindestens einmal im Jahr ausbezahlt, und zwar spätestens im Folgejahr. Ohne eine begründete schriftliche Beschwerde, die innerhalb von 30 Tagen nach Versand der Abrechnung eingereicht wird, gilt die Abrechnung als angenommen.
- 8.5. Ausländische Auftraggeber/innen, die keiner Schwestergesellschaft angehören, können verpflichtet werden, eine Zahlstelle in der Schweiz zu bezeichnen.



- 8.6. Die SSA kann davon absehen, Verteilbeträge von Berechtigten, die eine Minimalhöhe von CHF 20.- pro Auszahlung nicht erreichen, auszubezahlen. Solche Beträge bleiben indessen den jeweiligen Berechtigten gutgeschrieben und werden ausbezahlt, sobald die Minimalhöhe überschritten wird. Ist dies bis Ende des Geschäftsjahres nicht der Fall, werden sämtliche Beträge, welche die Minimalhöhe nicht erreichen, der Verwaltungsrechnung des Folgejahres als Ertrag gutgeschrieben.
- 8.7. Sind die bezüglich einer bestimmten Werknutzung erzielten Einnahmen zu gering, als dass sich dafür eine gesonderte Verteilung rechtfertigen würde, dürfen diese den Einnahmen aus einem andern, bezüglich Rechten, Berechtigten oder Nutzungseigenarten ähnlichen Verteilbereich zugeschlagen werden.

9. Nichtkollidierende Mehrfachmeldungen

- 9.1. Bei einer Anmeldung desselben Werks durch mehrere Urheber/innen gelten diese als Miturheber/innen (vgl. Ziff. 6.7). Bei Uneinigkeit darüber, ob ein/e Anmeldende/r als Miturheber/in zu gelten hat, wird auf die Ankündigung des Werks in öffentlichen Publikationen abgestellt.

10. Kollidierende Mehrfachmeldungen

- 10.1. Ist hinsichtlich der Ansprüche auf ein bestimmtes Werk ein gerichtliches Verfahren hängig, wird jegliche Auszahlung aufgeschoben.
- 10.2. Hinsichtlich bereits ausbezahlter Entschädigungen besteht kein Forderungsanspruch gegenüber der SSA mehr. Die SSA ist aber befugt, dem/r Drittsprecher/in mitzuteilen, an wen der Betrag für eine bestimmte Nutzung ausbezahlt wurde.

11. Geschäftsführung ohne Auftrag

Wo weder ein Mitgliedschafts- noch ein Auftragsverhältnis besteht, nimmt die SSA nach Möglichkeit die Rechte im Rahmen der Geschäftsführung ohne Auftrag im Sinne von Art. 419 ff. OR wahr. Die SSA unternimmt alle ihr zumutbaren Anstrengungen zur Feststellung der Berechtigten, wobei für diesbezügliche Mehraufwendungen bei der Verteilung ein zusätzlicher Abzug von 10% bzw. mindestens CHF 50.- zulässig ist.

12. Unklarheiten bezüglich Berechtigung

- 12.1. Werden bezüglich eines Werks Ansprüche für denselben Berechtigten von mehreren Schwestergesellschaften geltend gemacht, erfolgt die Auszahlung über jene, die er wünscht, oder, falls dies nicht bekannt ist, über jene, zu der er die engsten Beziehungen kraft Nationalität hat. Falls die Nationalität unbekannt ist, sind Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz massgebend. In Zweifelsfällen kann auch das IPI-Register Anhaltspunkte geben. Falls oder solange sich der Mehrfachanspruch auf diese Weise nicht auflösen lässt, erfolgt die Auszahlung über jene Gesellschaft, welche den fraglichen Berechtigten zuerst gemeldet hat.
- 12.2. Für Entschädigungsansprüche von Berechtigten, welche erst nach erfolgter ordentlicher Verteilung geltend gemacht werden, steht der Reservefonds (Ziff. 7.2) zur Verfügung. Entschädigungsansprüche, die nicht innert fünf Jahren nach der ordentlichen Verteilung gestellt werden, gelten als verjährt.
- 12.3. Im Falle von Unklarheiten über die beteiligten Personen, über deren Zugehörigkeit zu Schwestergesellschaften oder bei umstrittenen Ansprüchen kann die Zuteilung der betreffenden Ansprüche für so lange aufgeschoben werden, bis Klarheit herrscht oder bis sich die beteiligten Personen geeinigt haben.



II Besonderer Teil

13. Verteilbereich Video-on-Demand

- 13.1. In diesen Verteilbereich fallen die Erträge aus dem Vergütungsanspruch für das Zugänglichmachen von audiovisuellen Werken (Gemeinsamer Tarif 14). Bezugsberechtigt sind nur Urheberinnen und Urheber von Werken, deren Nutzung unter die Anwendung des Gemeinsamen Tarifs 14 (GT 14) fällt.
- 13.2. Der Vergütungsanspruch besteht von Gesetzes wegen ausschliesslich zu Gunsten der Berechtigten gemäss Ziffer 3.1 a) und c) des Verteilreglements. Die derivativen Rechteinhaber/innen gemäss Ziffer 3.1 b) sind an diesen Vergütungen nicht berechtigt. Abweichend von Ziffer 6.4 entfallen in diesem Verteilbereich die ganzen 100 Punkte auf die Urheberinnen und Urheber sowie an deren Erben, und zwar:
- 50% (bzw. 50 Punkte) für die Funktion Drehbuch/Dialoge und
 - 50% (bzw. 50 Punkte) für die Funktion Regie.
- 13.3. Die Einnahmen von den einzelnen Angeboten werden gemäss folgenden Kriterien verschiedenen Verteilklassen (VK) zugeschrieben:
- a) VK A - marktbeherrschende Plattformen: Angebote, welche mindestens 40% des Gesamtumsatzes des GT 14 ausmachen.
 - b) VK B - marktbedeutende Plattformen mit generalistischem Angebot: sämtliche Angebote von Nutzern, welche sich durch Swisststream oder Suissedigital vertreten lassen, sofern sie nicht unter VK A fallen.
 - c) VK C1 - Service public-Sendeunternehmen: dazu gehören alle Angebote der SRG SSR, von ARTE sowie weiteren, ausländischen Sendeeunternehmen mit einem Service public-Auftrag, welche ein für die Schweizerische Kundschaft zugängliches Angebot betreiben. Die Angebote von Schweizer Sendeeunternehmen, welche einen Service-public-ähnlichen Leistungsauftrag wahrnehmen, werden ebenfalls dieser Verteilklasse zugeteilt.
 - d) VK C2 - Schweizer Sendeeunternehmen, deren Angebote nicht unter die VK C1 fallen.
 - e) VK C3 - Ausländische Sendeeunternehmen, deren Angebote nicht unter die VK C1 fallen.
 - f) VK D - Angebote, die nicht unter die VK A, B und C1-C3 fallen.

Der Gesamtumsatz sowie die daran anknüpfende Berechnung der Anteile eines Angebots bestimmen sich nach den per 31. Mai jeweils für die Nutzungen des Vorjahrs gestellten Rechnungen der inkassoführenden Gesellschaft.

Als relevante Verteilsumme gelten Zahlungen, die per 31. August bei der inkassoführenden Gesellschaft beglichen worden sind. Verspätete Zahlungen werden der nachfolgenden ordentlichen Verteilung zugeteilt.

Der für die VK A festgelegte Wert des Gesamtumsatzes kann um 10 Prozentpunkte ermässigt werden, wenn sich ergibt, dass aufgrund der ersten Erhebungen oder sich grundlegend veränderter Marktverhältnisse ansonsten kein Angebot dieser Verteilklasse zugeschrieben werden kann.

Erreichen die Umsätze der VK C2 und C3 nicht je 15% des Gesamtumsatzes des GT 14 und mindestens je CHF 300'000, können die Einnahmen dieser Verteilklassen der Verteilklasse C1 zugeschlagen werden.

Kann ein Angebot nicht eindeutig einem Sendeeunternehmen zugeordnet werden, wird es den Verteilklassen a), b) oder d) gemäss den jeweiligen Kriterien dieser



Verteilklassen zugeschrieben. Ebenso werden mehrsprachige Angebote von Sendunternehmen aus den Verteilklassen C2 und C3 den Verteilklassen a), b) oder d) zugeteilt.

13.4. Bei der Verteilung werden folgende Nutzungsmeldungen per Verteilklasse berücksichtigt, sofern diese Meldungen für Nutzungen im Vorjahr bis zum darauffolgenden 30. April bei der inkassoführenden Gesellschaft in vollständiger Form eingetroffen sind.

- a) In der VK A werden alle Nutzungsmeldungen berücksichtigt.
- b) In der VK B werden unter Vorbehalt von Ziffer 4.3. alle eingegangenen Nutzungsmeldungen berücksichtigt.
- c) In der VK C1 richtet sich die Verteilung nach den Nutzungsmeldungen der SRG SSR
- d) In der VK C2 wird das grösste Angebot pro anvisierte Sprachregion berücksichtigt.
- e) In der VK C3 wird das grösste Angebot pro anvisierte Sprachregion berücksichtigt.
- f) In der VK D werden die Nutzungsmeldungen wie folgt berücksichtigt:
 - die zwei grössten gesamtschweizerischen Angebote, und
 - jeweils das grösste Angebot, welches nur die Kundschaft im italienisch-, französisch- oder deutschsprachigen Landesteil anvisiert;
 - unter den Angeboten, welche mindestens 200 Titel im Katalog führen.

Die Feststellung der Grösse des Angebots bestimmt sich nach den Ausnahmequotienten, welche per 30. April des Nachfolgejahrs der Nutzungen definitiv vorliegen.

Erreicht der Umsatz der VK B nicht mindestens 35% des Gesamtumsatzes des GT14 und einen Mindestbetrag von CHF 600'000, können sich die berücksichtigten Nutzungsmeldungen gesamthaft auf die drei grössten Angebote beschränken. Befindet sich unter den drei grössten kein Angebot eines in der Schweiz ansässigen Nutzers, tritt das grösste Angebot eines in der Schweiz ansässigen Nutzers an die Stelle des drittgrössten Angebots.

Inhaltlich oder formatbedingt qualitativ tiefe Meldungen können aufgrund des unverhältnismässigen Aufwandes bei der Verteilung nicht berücksichtigt werden. Es handelt sich dabei insbesondere um Meldungen, die von den tariflichen Vorgaben erheblich abweichen und/oder für die Verteilung unerlässliche Informationen nicht oder nur lückenhaft beinhalten.

13.5. In der Regel werden die Einnahmen pro Verteilklasse zur Hälfte der Verteilung nach «Katalogpräsenz» und zur anderen Hälfte der Verteilung nach «Erfolgsbewertung» zugeteilt.

Für die VK C1 werden die Einnahmen zur Hälfte einer gesamtschweizerischen VOD-Plattform der SRG SSR zugeteilt. Die andere Hälfte wird den sprachregionalen SRG SSR Plattformen zugeteilt.

Der auf das einzelne Werk entfallende Erlös bestimmt sich anhand der «Katalogpräsenz» des Werks in den berücksichtigten Nutzungsmeldungen. Dabei wird die Anzahl Erwähnungen mit der Werkdauer multipliziert.

Der auf das einzelne Werk entfallende Erlös bestimmt sich für die Verteilung nach «Erfolgsbewertung» nach der Gesamtanzahl gemeldeten Transaktionen, die sich aus den berücksichtigten Nutzungsmeldungen ergibt. Als Transaktionen gelten sowohl «Views» oder «Klicks» bei SVOD-, AVOD- und FVOD-Angeboten, sowie Kauftransaktionen bei TVOD- oder EST-Angeboten.

Für die VK C1 wird für die Nutzungen der sprachregionalen SRG SSR-Plattformen nur eine Verteilung nach «Katalogpräsenz» vorgenommen. Ergibt sich ein Missverhältnis



zwischen dem Aufwand und den zu erwartenden Erträgen zu Gunsten der einzelnen Berechtigten, können zusätzlich nur Verfügbarkeiten von 30 oder mehr Tagen berücksichtigt werden. Bleibt ein Werk über das erste Nutzungsjahr hinaus ununterbrochen verfügbar, wird es nur im Jahr der Aufschaltung bei der Verteilung berücksichtigt.

Wird festgestellt, dass die Verteilung nach «Erfolgsbewertung» zu einem Missverhältnis zwischen dem Aufwand und den zu erwartenden Erträgen zu Gunsten der einzelnen Berechtigten führt, kann für jede Verteilklasse gesondert:

- nur die Verteilung nach «Katalogpräsenz» für die Gesamteinnahmen der Verteilklasse vorgenommen werden, oder
- bei der Verteilung nach «Erfolgsbewertung» nur Werke berücksichtigt werden, deren Anzahl Transaktionen die Schwelle von mindestens 15% der höchst festgestellten Transaktionszahl eines gleichen Werks innerhalb einer Verteilklasse erreichen, wobei diese Schwelle von 15% bis auf höchstens 50% erhöht werden kann.

13.6. Bei der ordentlichen Verteilung werden alle Werke berücksichtigt, die spätestens am 30. April angemeldet sind.

Verspätete Werkanmeldungen werden bei den Nachabrechnungen berücksichtigt. Massgebend für die Fristwahrung ist in allen Fällen das Datum des Poststempels, das Datum des Erhalts einer elektronischen Meldung oder das Anmeldedatum im IDA-Werkregister.

Das Kontrolllistenverfahren gemäss Ziffer 8.1. des Verteilreglements wird für diesen Verteilbereich nicht durchgeführt.

Hinsichtlich bereits vollständig verteilter Entschädigungen in einer Funktion besteht kein Forderungsanspruch bei verspäteter Meldung zusätzlicher Bezugsberechtigten. Letztere werden erstmalig in der darauffolgenden Abrechnung in der entsprechenden Funktion berücksichtigt, wobei auch Informationen über die vollständig verteilte Funktion an sie mitgeteilt werden können.

13.7. Die Höhe des Reservefonds wird jährlich vor der Verteilung bestimmt in einem Intervall von mindestens 5% bis höchstens 30% der Einnahmen pro Verteilklasse. Der Prozentsatz kann für jede Verteilklasse gesondert festgelegt werden.

Die dem Reservefonds zufließenden Mittel werden in zwei «Töpfe» für zwei Nachabrechnungen aufgeteilt:

- für die Ansprüche, in die der ersten, einjährigen Nachabrechnungsperiode eintreffen (d.h. vom 1. Mai des Jahres der Ordentlichen Abrechnung bis 30. April des Folgejahres), sind 80% reserviert und
- für die Ansprüche, die anschliessend in einer zweiten, viereinhalbjährigen Nachabrechnungsperiode eintreffen, sind 20% reserviert; über diesen zweiten Topf wird nach Ablauf von 5 Jahren seit der Ordentlichen Abrechnung abgerechnet.
- Der Punkte-/Frankenwert eines Nachabrechnungsjahres darf dabei den entsprechenden Wert der vorangegangenen (Nach-)Abrechnung für dasselbe Verteiljahr nicht übersteigen.

Der Restbetrag eines Nachabrechnungsjahres wird der Verteilsumme der Verteilklasse C1 der nächsten Ordentlichen Abrechnung zugeschlagen.

III Schlussbestimmungen

14.1. Dieses Verteilreglement tritt nach der Genehmigung durch die Generalversammlung von Suissimage und durch das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum in Kraft. Es ersetzt sämtliche bisherigen Verteilbestimmungen. Es wurde auch vom Verwaltungsrat der SSA gutgeheissen.



- 14.2. Sämtliche Verteilungen ab Genehmigung durch das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum erfolgen nach diesem Reglement.
- 14.3. Dieses Verteilreglement bildet integrierenden Bestandteil der Mitglieder- und Auftragsverträge.
- 14.4. Der Verwaltungsrat hat die Kompetenz, gegebenenfalls Ergänzungen oder Präzisierungen des Verteilreglements vorzunehmen.
- 14.5. Dieses Verteilreglement gilt auf unbestimmte Zeit und kann von der Generalversammlung jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Das vorliegende Reglement spiegelt die von der SSA vorgenommenen Verteilungen für die Einnahmen aus dem Gemeinsamen Tarif 14 (VOD) in der Schweiz wider, in Anwendung der zwischen der SSA und SUISSIMAGE abgeschlossenen Vereinbarung.

Es wird zu Informationszwecken veröffentlicht und basiert auf dem Verteilungsreglement von SUISSIMAGE, das vom Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum mit Entscheiden vom 5. November 1996, 19. März 1998, 14. September 1999, 14. September 2001, 3. Juni 2003, 31. Oktober 2007, 31. Juli 2012, 6. Mai 2015 und 8. November 2022 und 23. Mai 2023 genehmigt wurde.

Einige Teile des SUISSIMAGE-Reglements wurden hier mangels Relevanz für den angestrebten Verteilbereich ignoriert.



Anhang

Beschlüsse des Verwaltungsrats

Gemäss Art. 14.3 VR ist der Verwaltungsrat befugt, das Verteilungsreglement (VR) gegebenenfalls zu ergänzen und zu präzisieren. Diese Beschlüsse werden im Folgenden zusammengefasst.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Werkanmeldung von Filmtechniker/innen (Präzisierung von Art. 3.2 VR)

Genossenschaftler/innen und Auftraggeber/innen, die an einem im Ausland produzierten Film in einer anderen Funktion als als Drehbuchautor/in oder Regisseur/in mitgewirkt haben, können solche Filme in Bezug auf ihre eigene Berechtigung selbst direkt bei Suissimage anmelden, sofern sie dies auch direkt bei der im betreffenden Land zuständigen Verwertungsgesellschaft tun könnten.

II. Betriebliche und schulische Nutzungen

Nicht anwendbar für die Verteilung betreffend Zugänglichmachen.

III. Mindestschwellenwert (Dauer)

1. Mindestdauer

Für die Ausstrahlung von Ausschnitten bis zu drei Minuten sowie für den Einkauf von Filmausschnitten unter drei Minuten zu Illustrationszwecken oder zur Integration in eine eigene Sendung wird keine Entschädigung gezahlt.

IV. Verschiedene Ausführungsbestimmungen

1. Übersetzungen und Ausschnitte

Seit dem 1.1.2000 werden

- die Vergütungsansprüche für die Übersetzung von Drehbuchdialogen
- und jene für einzelne Filmausschnitte mit einer Länge von weniger als 3 Minuten nicht mehr erfasst und abgerechnet

2. Storyboard

Bei fiktionalen Fernsehserien erhält der/die Urheber/in des Storyboards den vertraglich vereinbarten Anteil, aber höchstens 10% des Anteils, der auf das Drehbuch entfällt, und auch 10%, wenn es keine Angaben zu diesem Anteil gibt (Präzisierung von Art. 6.7 des Reglements).

3. Änderungen der Bestimmungen über die Verteilung

Die Bestimmungen, die für eine ordentliche Abrechnung gelten, gelten auch für alle zusätzlichen Abrechnungen, die das gleiche Nutzungsjahr betreffen.